

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1955

Nummer 38

Datum

Inhalt

Seite

25. 6. 55 Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät. Gemeinnützige öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt in Münster (Westf.) 147

Satzung

der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät

Gemeinnützige öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt in Münster (Westf.)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Feuersozietät

1. Die durch Königliche Verordnung vom 5. Januar 1836 entstandene

„Westfälische Provinzial-Feuersozietät“

ist eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende selbständige Versicherungsanstalt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit den Rechten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Preußischen Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 241 ff.).

2. Die Feuersozietät ist berechtigt, das Dienstsiegel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit der Inschrift:

„Westfälische Provinzial-Feuersozietät“

zu führen. Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

3. Auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1910 ist sie berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung von Behörden und Beamten gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie auch befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu fordern.

4. Sitz der Feuersozietät ist Münster (Westf.).

5. Gerichtsstand ist Münster (Westf.) und der Ort des Geschäftsgebiets, an dem sich die versicherte Sache ständig befindet.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Feuersozietät

1. Die Feuersozietät betreibt im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken folgende Versicherungszweige:

Brandversicherung, Sturmversicherung, Leitungswasserversicherung, Einbruchs- diebstahl- und Beraubungsversicherung, Glasversicherung, Waldbrandversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Mietverlustversicherung.
2. Sie kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge abzuschließen.
3. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Feuersozietät den Betrieb weiterer Versicherungszweige aufnehmen.
4. Die Feuersozietät ist verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftsgebietes jedes Gebäude gegen Brändschaden zu versichern, sofern nicht Ablehnungsgründe gemäß § 10 des Preußischen Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 vorliegen.
5. Sie hat die Aufgabe, bei dem Betrieb ihrer Versicherungszweige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gefahren durchzuführen; insbesondere hat sie die Pflicht, die Brandsicherheit in ihrem Geschäftsgebiet zu fördern.

§ 3

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der Feuersozietät ist die frühere Provinz Westfalen.

§ 4

Vermögen und Haftung der Feuersozietät

1. Das Vermögen der Feuersozietät ist von dem des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und seiner anderen Einrichtungen getrennt zu halten. Es ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend den Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen. Das Vermögen und die Einnahmen der Feuersozietät dürfen nur zur Erfüllung ihrer Zwecke und zu ihrem oder ihrer Versicherungsnehmer Nutzen verwendet werden.
2. Für ihre Verpflichtungen haftet die Feuersozietät mit ihrem Vermögen. Reichen in einem Rechnungsjahr die Beiträge und die in den Sicherheitsrücklagen verfügbaren Mittel zur Deckung der Verpflichtungen der Feuersozietät nicht aus, so haftet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für den Fehlbetrag. Die Feuersozietät ist verpflichtet, die Leistungen des Landschaftsverbandes zu erstatten, sobald sie Mittel zu diesem Zweck verfügbar hat. Der Landschaftsausschuß kann für die Leistungen des Landschaftsverbandes angemessene Zinsen festsetzen.
3. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.
4. Aus dem in der Jahresabschlußrechnung ausgewiesenen Überschuß soll zur Deckung außergewöhnlicher Verluste eine Sicherheitsrücklage in Höhe des einfachen Jahresbetrages der Bruttobeiträge gebildet werden. Der Verwaltungsrat kann schon vor Auffüllung der Sicherheitsrücklage auf den einfachen Jahresbeitrag der Bruttobeiträge die Verwendung von Überschüssen für die Beitragsrückerstattung beschließen; der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Gewinn der Feuersozietät ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Rückstellungen der Sicherheitsrücklage oder den Versicherungsnehmern zu überweisen.

§ 5

Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Feuersozietät

Im Falle der Auflösung der Feuersozietät muß das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten entsprechend den Zweckbestimmungen der Feuersozietät in ihrem früheren Geschäftsgebiet nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan verwendet werden.

§ 6

**Entschädigung für die Verwaltungstätigkeit des
Landschaftsverbandes**

Für die Unkosten seiner Verwaltungstätigkeit erhält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine jährliche Entschädigung, deren Höhe der Landschaftsausschuß nach Anhörung des Verwaltungsrates festsetzt.

§ 7

Rechnungsjahr, Jahresabschluß und Rechnungslegung

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluß des Rechnungsjahres die Jahresrechnung (Vermögensübersicht nebst Gewinn- und Verlustrechnung) nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen.
3. Die Jahresrechnung ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 8

Organe der Feuersozietät

Organe der Feuersozietät sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 9

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 2 oder 3 Mitgliedern. Der Vorsitzer des Vorstandes führt die Bezeichnung „Generaldirektor“.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von dem Landschaftsausschuß (§ 14) oder der Landschaftsversammlung (§ 15) als Beamte auf Zeit oder als Angestellte bestellt.
3. Als Vorstandsmitglieder sollen nur in der Versicherung erfahrene Fachleute berufen werden.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Feuersozietät. Er hat die Satzung, die Anordnungen der Aufsichtsbehörden und die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu beachten. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.
2. Der Vorstand vertritt die Feuersozietät gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zu der Bezeichnung: „Westfälische Provinzial-Feuersozietät“ die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand ist befugt, Vertretungsvollmachten zu erteilen.
4. Der Vorstand kann für den laufenden Geschäftsverkehr die Vertretung der Feuersozietät so regeln, daß 1 Vorstandsmitglied mit 1 Vertretungsbevollmächtigten oder daß 2 Vertretungsbevollmächtigte gemeinsam zeichnen können.
5. Der Generaldirektor leitet und verteilt innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.

§ 11

Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat die Belange der Feuersozietät und die der Versicherungsnehmer zu wahren.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Vorsitzer. Der Verwaltungsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzer aus seiner Mitte.
 - b) bis zu 14 vom Landschaftsausschuß auf 4 Jahre zu wählenden Mitgliedern, die Versicherungsnehmer der Anstalt sein müssen. Diese sollen den Kreisen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Handwerks, der freien und sonstigen Berufe und der Verwaltung entnommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß möglichst alle Teile des Geschäftsgebietes vertreten sind und 1 Vertreter den kreisfreien Städten angehört. Wenigstens 1 Mitglied muß Mitglied des Landschaftsausschusses, mehrere, jedoch nicht mehr als die Hälfte, müssen zugleich Mitglieder der Landschaftsversammlung sein.
3. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie Sitzungsgeld und Reisekosten.
5. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates können nicht berufen werden Bedienstete der Feuersozietät sowie Vorstandesmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige für private Versicherungsunternehmen tätige Personen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald die Voraussetzungen für die Bestellung entfallen.
7. Für jedes Verwaltungsratsmitglied (Ziff. 2b) ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten auch für die Stellvertreter.
8. Der Direktor des Landschaftsverbandes kann sich außer im Vorsitz durch einen Beamten der Verwaltung des Landschaftsverbandes vertreten lassen.

§ 12

A u f g a b e n d e s V e r w a l t u n g s r a t e s

Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er ist über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Vorstand
2. die Feststellung der Vorlagen an den Landschaftsausschuß (§ 14, Ziff. 1—4, 6 u. 7)
3. die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
4. die Festsetzung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplanes
5. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß
6. die Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken außer, wenn von der Feuersozietät beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben und weiterveräußert werden
7. die Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Verwaltungsratsmitglieder nach § 11 (4) der Satzung
8. die Entscheidung über Beschwerden nach § 24 der Satzung.

§ 13

S i t z u n g e n d e s V e r w a l t u n g s r a t e s

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzers so oft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist außerdem einzuberufen auf Verlangen des stellvertretenden Vorsitzers des Verwaltungsrates, des Vorstandes oder sofern mindestens 6 Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
2. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.
3. Ist ein Mitglied verhindert, so ist an seiner Stelle der Vertreter einzuladen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzers oder seines Stellvertreters mindestens 8 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschußunfähigkeit kann binnen 2 Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Einladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des § 15 (2) und (3) der Landschaftsverbandsordnung finden Anwendung.
7. Der Vorsitzer des Verwaltungsrates kann in dringenden oder geeigneter Fällen einen Beschuß des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.
8. Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift herzustellen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzer und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu zeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

§ 14

Befugnisse des Landschaftsausschusses

1. Der Landschaftsausschuß beschließt
 1. über die Bestellung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Generaldirektors
 2. über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie über die Verwendung etwaiger Überschüsse
 3. über die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen durch die Feuersozietät
 4. über die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes
 5. die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder
 6. die Festsetzung der Entschädigung für die Verwaltungstätigkeit des Landschaftsverbandes
 7. die Festsetzung der Zinsen im Falle des § 4 2. der Satzung.
2. In den Fällen des § 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 hat der Verwaltungsrat mitzuwirken.

§ 15

Befugnisse der Landschaftsversammlung

1. Die Landschaftsversammlung beschließt über
 1. Erlaß und Änderung der Satzung,
 2. Auflösung der Feuersozietät.

Sie wählt den Generaldirektor auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
2. Bei Ziff. 1. 1. und 2. hat nach § 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 der Verwaltungsrat mitzuwirken.

§ 16

Dienstherrenfähigkeit

Dienstherr der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Dienstvorgesetzter ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

A u f s i c h t

1. Die staatliche Aufsicht über die Feuersozietät führt der zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die durch besondere Maßnahmen der Aufsicht entstehenden Kosten trägt die Feuersozietät; hierzu gehören insbesondere die Kosten einer durch die Aufsicht angeordneten Prüfung.
2. Die Fachaufsicht (Versicherungsaufsicht) regelt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

A u f s i c h t

1. Der Außendienst der Feuersozietät wird durch Kommissare, Geschäftsführer und Schätzer wahrgenommen. Sie werden vom Vorstand im Rahmen der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze bestellt. Ihre Dienstobliegenheiten regelt der Vorstand in Dienstanweisungen.
2. In den Ämtern und den amtsfreien kreisangehörigen Gemeinden verwalten die Amts-, Stadt- und Gemeindedirektoren die Gebäude-Feuerversicherung. Die Amts-, Stadt- und Gemeindedirektoren führen in dieser Eigenschaft die Amtsbezeichnung Sozietskommisar.

Der Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektor kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates von der Führung der Geschäfte der Sozietät entbunden werden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf die Tätigkeit eines Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektors als Sozietskommisar verzichten oder in einzelnen Bezirken die Geschäfte von der Stellung des Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektors dauernd abtrennen, falls das infolge besonderer Verhältnisse geboten oder zweckmäßig erscheint. Bei Verzicht auf die Tätigkeit eines bestimmten Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektors als Sozietskommisar und im Falle des eigenen Verzichts ist auch der Nachfolger des Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektors so lange von der Führung der Sozietskommisatgeschäfte ausgeschlossen, als der als Ersatz angestellte Geschäftsführer in seiner Stellung bleibt.

V e r s i c h e r u n g s v e r h ä l t n i s

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Feuersozietät und ihren Versicherungsnehmern werden durch die Satzung, die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und durch besondere Vereinbarungen geregelt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 und seine Änderungen.
2. Die Feuersozietät ist nicht berechtigt, dem Erwerber eines bei ihr versicherten Gebäudes das Versicherungsverhältnis zu kündigen, es sei denn, es handele sich um ein Gebäude, dessen Versicherung nach § 10 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten abgelehnt werden kann. Diese Bestimmungen finden auch bei der Zwangsversteigerung und einem sonstigen Erwerb durch Hoheitsakt Anwendung.
3. Der Versicherungsschutz wird gegen festes Entgelt (Beitrag) gewährt.
4. Die Versicherungsnehmer haften einander und Dritten gegenüber nicht für die Verbindlichkeiten der Feuersozietät. Das Versicherungsverhältnis begründet keinen Anspruch auf Auseinandersetzung im Falle seiner Beendigung oder im Falle der Auflösung der Feuersozietät.
5. Die Beiträge der Versicherungsnehmer sind nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abzustufen. Bei Beurteilung der Gefahr sind die Beschaffenheit, Lage und Benutzung der versicherten Sachen, die größere oder geringere Gefährdung des Orts, der Schadenverlauf in den einzelnen Gebietsteilen und andere erhebliche Umstände zu berücksichtigen.
6. Rückständige Versicherungsbeiträge und Kosten aus der Versicherung unbeweglicher Sachen können im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 20

Schätzung der Versicherungswerte in der
Brandversicherung

1. Die Versicherung unbeweglicher Sachen wird auf Grund einer Schätzung übernommen.
2. Die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens regelt der Vorstand in einer Anweisung.

§ 21

Verfahren bei der Schadenregelung

1. Die Höhe eines an den versicherten Sachen entstandenen Schadens ist auf Antrag einer der Parteien durch Sachverständige festzustellen. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, wenn nicht anders vereinbart, folgende Grundsätze:
 - a) Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Unterläßt trotz Aufforderung der Versicherungsnehmer die Benennung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung, dann erfolgt die Feststellung des Schadens einseitig durch den von der Feuersozietät ernannten Sachverständigen. In der Aufforderung ist auf die Folgen hinzuweisen. Kann der Versicherungsnehmer wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so bestellt für ihn auf Antrag der Feuersozietät der zuständige Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektor einen Sachverständigen. Vor Beginn des Feststellungsverfahrens wählen beide Sachverständige zu Protokoll oder sonst schriftlich einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht oder, wenn dieses ablehnen sollte, durch den Oberkreisdirektor, in Stadtkreisen den Oberstadtdirektor bzw. Stadtdirektor ernannt.
 - b) Beide Sachverständige bzw. jeder Sachverständige haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist hierfür wird zu Protokoll oder sonst schriftlich festgelegt. Die Feststellung der Sachverständigen muß den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor und nach dem Eintritt des Schadens enthalten. Auf Verlangen einer der beiden Parteien muß die Feststellung auch ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit ihrem Versicherungswert zur Zeit des Schadenfalles enthalten. Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung der Feuersozietät ein; dem Versicherungsnehmer werden sie auf Antrag in Abschrift mitgeteilt. Fertigen die Sachverständigen voneinander abweichende Feststellungen an, so übergibt die Feuersozietät sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gewordenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung der Feuersozietät ein.
 - c) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes hat der Vorstand die Entschädigung nach den Bestimmungen der Allgemeinen und der Besonderen Versicherungsbedingungen und etwa getroffener Vereinbarungen zu berechnen und festzusetzen.

§ 22

Schutz der Grundpfandgläubiger im allgemeinen

1. In der Versicherung von Gebäuden gewährt die Feuersozietät den Gläubigern von Hypotheken, Reallisten, Grund- und Rentenschulden (den privatrechtlichen Grundpfandgläubigern) nach den folgenden Bestimmungen Schutz, ohne daß es einer Anmeldung dieser Rechte bedarf.
2. Eine Kündigung, ein Rücktritt, ein Fristablauf oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, eine Vereinbarung über Herabsetzung der Versicherungssumme oder Minderung des Umfanges der Gefahr, für welche die Feuersozietät haftet, sowie die Vereinbarung, nach welcher die Feuersozietät nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, wird den Grundpfandgläubigern gegenüber erst wirksam mit dem Ablauf von 3 Monaten, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt haben,

falls sie sich nicht mit der Änderung des Versicherungsverhältnisses einverstanden erklärt haben.

3. Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages kann den Grundpfandgläubigern gegenüber erst mit dem Ablauf von 3 Monaten, nachdem sie ihnen durch die Feuersozietät mitgeteilt worden oder in anderer Weise zur Kenntnis gelangt ist, geltend gemacht werden.
4. Die Kündigung der Gebäudeversicherung durch den Versicherungsnehmer ist nur wirksam, wenn dieser 1 Monat vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Versicherungsgrundstück nicht mit Grundpfandrechten belastet war, oder daß die in diesem Zeitpunkt eingetragenen Grundpfandgläubiger der Kündigung des Versicherungsnehmers zugestimmt haben. Der Grundbuchauszug und die Erklärung der Grundpfandgläubiger, die zur Führung dieses Nachweises vorzulegen sind, müssen beglaubigt sein. Die Feuersozietät kann jedoch hierauf verzichten. Bei Anträgen auf Minderung des Umfangs der Gefahr, für welche die Feuersozietät haftet, oder bei Anträgen auf Herabsetzung der Versicherungssumme ist die Genehmigung der Grundpfandgläubiger in gleicher Weise nachzuweisen. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Versicherungssumme zur Beseitigung einer Überversicherung herabgesetzt wird.
5. Wird der Beitrag für eine Gebäudeversicherung nicht rechtzeitig gezahlt, sind die Grundpfandgläubiger hiervon zu benachrichtigen. Jeder von ihnen kann den rückständigen Beitrag, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht, entrichten. Die Feuersozietät darf die Beitragszahlung nicht ablehnen.
6. Die Feuersozietät ist verpflichtet, einem Grundpfandgläubiger, der sein Grundpfandrecht angemeldet hat, die Anmeldung zu bestätigen und auf Verlangen Auskunft über das Bestehen von Versicherungsschutz sowie über die Höhe der Versicherungssumme zu erteilen.
7. Die Feuersozietät ist verpflichtet, eine aufgehobene oder herabgesetzte Versicherung binnen 3 Monaten nach Zustellung der Mitteilung für das Interesse des Grundpfandgläubigers unverändert gegen Zahlung des Beitrages fortzusetzen oder für dessen Interesse eine Gebäudeversicherung abzuschließen. Die Fortsetzung erfolgt bis zur Höhe der alten Versicherungssumme und erlischt durch eine anderweitige Versicherung von selbst.
8. Hat der Grundpfandgläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung aber der Feuersozietät nicht mitgeteilt, so genügt für die Mitteilung an die Grundpfandgläubiger die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der Feuersozietät bekannten Wohnung. Die Mitteilung wird in diesem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Grundpfandgläubiger zugegangen sein würde.

§ 23

Schutz der Grundpfandgläubiger im Schadenfall

1. Die Grundpfandgläubiger, welche ihre Rechte angemeldet haben, erhalten von den der Feuersozietät angezeigten Schäden, falls sie nicht unbedeutend sind, unverzüglich, spätestens binnen 1 Woche nach Kenntnis von dem Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich Mitteilung.
2. Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Grundpfandrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung gesichert ist oder der schriftliche Nachweis geführt wird, daß die am Schadentag eingetragenen Grundpfandgläubiger mit der unbedingten Auszahlung der Entschädigung einverstanden oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung beauftragt sind. Die Erklärungen der Grundpfandgläubiger sind auf Verlangen der Feuersozietät auf Kosten des Versicherungsnehmers zu beglaubigen. Zum Nachweis über die Belastung des versicherten Grundstückes kann vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem neuesten Stande verlangt werden.
3. Vertragliche Bestimmungen über die Zahlung der Neuwertentschädigung und mit dem Versicherungsnehmer getroffene besondere Wiederherstellungsvereinbarungen, insbesondere Vereinbarungen über den Ersatzwert, bleiben unberührt.
4. Wird das Einverständnis der Grundpfandgläubiger nicht beigebracht, erfolgt zur Sicherung der Wiederherstellung die Zahlung folgendermaßen:
 - a) Bei Vollschäden wird die Entschädigung in drei Teilbeträgen gezahlt. Der erste wird gezahlt, wenn mit dem Aufbau der Umfassungswände begonnen ist, der zweite, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, und der dritte, wenn der Wiederaufbau vollendet ist und die Wiederherstellungskosten die Höhe der Entschädigungssumme erreicht haben.
 - b) Bei Teilschäden wird die Entschädigung in zwei Teilbeträgen gezahlt. Der erste wird gezahlt, wenn mit der Wiederherstellung begonnen ist, der zweite, wenn die

Wiederherstellung vollendet ist und die Wiederherstellungskosten die Höhe der Entschädigungssumme erreicht haben.

- c) Geringfügige Entschädigungen werden in einer Summe gezahlt, sobald mit der Wiederherstellung begonnen ist.
 - d) Wird ausreichende andere Sicherheit für die Wiederherstellung gestellt, so kann in allen Fällen die ganze Entschädigung in einer Summe gezahlt werden.
5. Die Feuersozietät kann in den Fällen von 4. unter Beachtung der Vorschrift des § 99 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit Wirkung gegen die Grundpfandgläubiger zahlen.
 6. Ist bei der Gebäudeversicherung die Feuersozietät wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Grundpfandgläubigern bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Feuersozietät nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von dem Vertrag zurücktritt oder den Vertrag ansicht. Die Verpflichtung gegenüber den Grundpfandgläubigern bleibt auch im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung von Beiträgen (Erst- und Folgebeiträgen) bis zum Ablauf 1 Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem den Grundpfandgläubigern das Freiwerden von der Haftung oder die Kündigung des Versicherungsvertrages mitgeteilt worden ist. Die Frist von 1 Monat kann nur durch eine Mitteilung in Lauf gesetzt werden, die nach fruchtloser Vollstreckung in bewegliches Vermögen und frühestens 6 Monate nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt.
 7. Soweit die Feuersozietät auf Grund vorstehender Bestimmungen einen Grundpfandgläubiger befriedigt, geht dessen Recht auf sie über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Grundpfandgläubigers geltend gemacht werden, demgegenüber die Verpflichtung zur Leistung bestehen geblieben ist.
 8. Ist die Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen, so kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme vor der Wiederherstellung nur an den Erwerber des Grundstückes oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

Den gleichen Vorschriften unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

§ 24

Beschwerdeverfahren

1. Gegen Entscheidungen des Vorstandes über Rechte und Ansprüche der Versicherungsnehmer und Grundpfandgläubiger sieht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg und das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist innerhalb 1 Monats an den Verwaltungsrat zu richten.
2. Wird durch den Vorstand die Übernahme einer Gebäudebrandversicherung abgelehnt, so kann Beschwerde bei dem Verwaltungsrat eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides zu erheben. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann innerhalb 1 Monats Einspruch bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden.
3. Wird durch den Vorstand eine Entschädigung abgelehnt oder ist der Versicherungsnehmer mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, so kann er Beschwerde beim Verwaltungsrat einlegen. Diese Beschwerde ist innerhalb 1 Monats nach Eingang des Bescheides zu erheben. Unabhängig von diesem Beschwerdeverfahren kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.
4. Wird eine Entschädigung abgelehnt oder ist der Versicherungsnehmer mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, so erlischt der abgelehnte Anspruch oder die Mehrforderung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten Klage erhoben hat. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Bescheid beim Versicherungsnehmer mit dem Hinweis auf die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge eingegangen ist. Erhebt der Versicherungsnehmer zunächst Beschwerde beim Verwaltungsrat nach Abs. 3, so wird durch dieses Beschwerdeverfahren die Ausschlußfrist von 6 Monaten für eine Klage weder unterbrochen noch gehemmt.

§ 25

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Bei Änderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten, unbeschadet der wohl-erworbenen vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer.
3. Sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist, treten die Änderungen 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 26

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Feuersozietät erfolgen in den Amtsblättern der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Regierungen.
2. Änderungen der Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist auf Grund der §§ 5 Abs. 1 d und 6 der Landschaftsverbandsordnung vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) von der 1. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der 2. Sitzung ihrer 4. Tagung am 2. April 1955 beschlossen worden.

Münster, den 2. April 1955.

E. Bach
Oberbürgermeister
Vorsitzender.

Ribbheger
Bürgermeister
Schriftführer.

Die vorstehende Neuformulierung der Satzung ist vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr mit Erlass vom 6. 6. 1955 — Akz.: 3056/3057 — 1719/55 — III A 4 — genehmigt worden.

Sie wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Münster, den 25. Juni 1955.

Dr. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.